

REACH und was nun?

Auch Distributoren müssen sich wappnen

Mit REACH (Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals) ist seit dem 1. Juni 2007 ein neues, EU-weit geltendes Chemikalienrecht in Kraft getreten. Damit sollen Hersteller und Importeure von Chemikalien die Verantwortung für den sicheren Umgang mit ihren Stoffen übernehmen. Auch die Schweiz ist davon betroffen.

Von REACH unmittelbar betroffen sind auch Händler in der Lieferkette, wenn sie sogenannte Erzeugnisse betroffener Stoffe aus Nicht-EU-Staaten – beispielsweise aus der Schweiz – importieren. Doch REACH tangiert nicht nur die chemische Industrie, sondern spielt auch in der Supply-Chain, der Versorgungskette, elektronischer Bauelemente eine Rolle. Dass sich nicht nur Hersteller mit

REACH beschäftigen müssen, sondern ähnlich wie bei RoHS auch die Distributoren gefordert sind, zeigt der deutsche FBDI e.V. (Fachverband der Bauelemente-Distribution) in einer PR- und Dialog-Kampagne auf.

REACH bedeutet Registrierungs- und Informationspflicht

Für die Distribution bedeutet REACH in erster Linie eine Registrierungs- und Informationspflicht. REACH betrifft Distributoren überdies nur dann, wenn sie ihre Ware aus einem Nicht-EU-Land importieren. Einige Distributoren eruieren daher, ob sie weiterhin überhaupt Produkte aus Nicht-EU-Staaten führen werden. Registrierungs- und Informationspflicht besteht für Stoffe, die in den Erzeugnissen in Mengen von mehr als einer Tonne pro Jahr enthalten sind und in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent. Ein mittelgrosser Distributor wird diese Menge wahrscheinlich gar nicht erreichen.

«Eigentliche Aufgabe der Distribution wird sein, ihre Kunden – die weiterverarbeitenden Branchen – über die Inhaltsstoffe der Erzeugnisse zu informieren. Denn diese müssen wiederum Kenntnis darüber haben, ob sie mit ihrem Erzeugnis von REACH betroffen sind und unter die Meldepflicht fallen oder ihre Nichtbetroffenheit melden», formuliert Wolfram Ziehfuss, Geschäftsführer des FBDI e.V. die Aufgabe der Distributoren.

Als Interessenvertreter eines Grossteils der deutschen Distributionslandschaft sieht sich der FBDI in der Verantwortung als Informations- und Kompetenzschnittstelle zwischen Herstellern, seinen Mitgliedern, den Distributionskunden sowie industriellen und politischen Meinungsbildnern und Interessenvertretungen. Die zentrale Forderung: maximale Informationstransparenz entlang der Lieferkette durch gezieltes pro-aktives

Handeln aller Beteiligten sowie ein kontinuierlicher Kommunikationsfluss zwischen den involvierten Akteuren. Damit dies gelingt, richtete der FBDI im Herbst 2007 einen Umwelt-Arbeitskreis ein und forciert parallel den Dialog mit Herstellern und Vertretern der Industrie in persönlichen Gesprächen und Diskussionsrunden mit Herstellern und Distributoren, wie auch vor Kurzem auf der Embedded World in Nürnberg.

REACH auch in der Schweiz von Bedeutung

Kernpunkt von REACH ist, dass in der EU nicht wie bisher nur neu entwickelte chemische Stoffe, sondern auch die schon vor 1981 verwendeten Altstoffe bis zum Jahr 2018 etappenweise registriert werden müssen. Für die Registrierung müssen Hersteller oder Importeure die Stoffe hinsichtlich ihrer Wirkung auf Mensch und Umwelt prüfen und bewerten. Die EU-Kommission schätzt, dass etwa 30 000 Altstoffe registrierungspflichtig werden.

Erinnerungen an RoHS werden wach

Die Schweiz hat ihr Chemikalienrecht erst 2005 mit dem bisher geltenden EG-Chemikalienrecht harmonisiert. Mit der Inkraftsetzung von REACH in der EU weicht das Schweizer Recht erneut vom EU-Recht ab. Deshalb hat das Schweizer Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen einer Regulierungsfolgenabschätzung die verschiedenen Handlungsoptionen der Schweiz und ihre Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesundheit und Umwelt untersuchen lassen. Eine Entscheidung über Konsequenzen und etwaige Anpassungen steht derzeit noch aus.



Für die Distribution bedeutet REACH in erster Linie eine Registrierungs- und Informationspflicht (Foto: Europäisches Parlament)

Fest steht aber schon jetzt: Handelshemmnisse, die sich durch die Einführung von REACH in der EU ergeben, liessen sich nur mit Anpassungen an REACH wieder abbauen. Eine erste partielle Annäherung an REACH könnte sich auf Verordnungsstufe umsetzen lassen (Abbau von Handelshemmnissen bei Neustoffen, Erhöhung des Schutzniveaus bei gewissen Altstoffen). Weitergehende Anpassungen an REACH erfordern eine Anpassung auf Gesetzesstufe (Chemikalien- und Umweltschutzgesetz).

Im Vollzug von REACH spielt die europäische Chemikalienagentur eine zentrale Rolle bei der Registrierung, der Evaluation der Dossiers, der Prioritätensetzung und der Zulassung besonders besorgniserregender Stoffe. Entscheidet sich die Schweiz für die Übernahme gewisser Registrierungspflichten von REACH ins schweizerische Recht, würde eine Zusammenarbeit mit der Chemikalienagentur den Vollzugsaufwand nach Meinung der vom BAFU in Auftrag gegebenen Studie in der Schweiz erheblich reduzieren. «Es bleibt also abzuwarten, wie die Schweizer Regierung das Problem lösen wird, um den boomenden Aussenhandel nicht zu gefährden», resümiert Wolfram Ziehfluss.

Licht im Dunkel ist dringend nötig

Aber auch die EU-Staaten selbst tapen bei einigen REACH-Punkten buchstäblich im Dunkeln. Nachdem REACH wie beschrieben weit mehr Zweige betrifft als die reine chemische Industrie, gibt es bisher kein einheitlich geregeltes Procedere, wie Unternehmen den Grad ihrer Betroffenheit feststellen können. Unterschiedliche Informationsplattformen stellen umfassende Erhebungsbogen zur Verfügung, die aber in erster Linie auf chemische Produzenten zugeschnitten sind und nicht auf die Elektronikindustrie. Um hier Licht ins Dunkel zu bringen, steht der FBDI in regem Austausch mit technischen Beratungsfirmen, wie dem TÜV Rheinland. Der TÜV Rheinland hat eine eigene REACH-Abtei-

lung gegründet, die sich auf Beratung und Betroffenheitsanalysen spezialisiert hat. Die Inanspruchnahme einer solchen Dienstleistung macht vor allem dann Sinn, wenn die Inhouse-Kompetenz zum Thema REACH beim Distributor nicht ausreichend gegeben ist.

Aufklärungsgrad bei den Distributoren ist sehr differenziert

Der Grad der Aufklärung und der Wissensstand bei den Distributoren sind sehr differenziert. In der Regel ist das Qualitätsmanagement im Unternehmen mit der Klärung der REACH-Betroffenheit betraut. «Einige unserer Mitglieder sind dabei, eine hausinterne REACH-Datenbank aufzusetzen, während andere gänzlich abwarten wollen, wie sich die Brisanz des Themas am Markt weiterentwickelt», erklärt Ziehfluss. Einen möglichen umfassenden Lösungsansatz innerhalb der Elektronikindustrie sieht der FBDI in einer einheitlichen Datenbank mit kontrolliertem Datenzugang für alle Beteiligten entlang der Lieferkette. Darin wäre eine Selektion entlang der einzelnen Produktkategorien und Baugruppen mit ihren jeweiligen Inhaltsstoffen denkbar. Den Input für diese Datenbank müssten aber in erster Linie die Bauelementehersteller liefern. «Hierzu wäre es nötig, dass alle beteiligten Akteure in der Lieferkette an einem Strang ziehen, Informationen allumfassend bereitstellen und sich nicht hinter dem Deckmantel von Betriebsgeheimnissen oder laufenden Patentanträgen verstecken», so Ziehfluss.

«Freiwillige Informationspflicht» schafft Transparenz

Welche Informationen der Distributor seinen Kunden zur Verfügung stellen muss, ergibt sich ebenfalls aus der REACH-Verordnung. Danach ist der Distributor als Lieferant eines Erzeugnisses nur dann informationspflichtig gegenüber seinen Kunden, wenn das Erzeugnis, mit dem er handelt, Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften in Anteilen über 0,1 Prozent enthält. Allerdings muss der Distributor diese Daten auch sammeln, um gegebenenfalls nachzuweisen, dass er nicht von der Registrierungspflicht betroffen ist. Hier ist er natürlich rein von den Angaben der Hersteller abhängig. Im Sinne eines transparenten Informationsflusses empfiehlt der FBDI aber, entsprechende Datenblätter oder «REACH-Zertifikate» der Hersteller in jedem Fall an die Kunden zu übermitteln, sofern die



Wolfram Ziehfluss, Geschäftsführer des FBDI e. V.: «Alle beteiligten Akteure in der Lieferkette müssen an einem Strang ziehen»

Informationen von den Herstellern zur Verfügung gestellt werden. «Hier stellen unsere Mitglieder zum Grossteil noch enormen Handlungsbedarf auf Herstellerseite fest. Wünschenswert wäre eine Deklaration ähnlich wie bei RoHS, die sowohl Distributoren als auch Kunden einsehen können, um bei diesem Thema grösstmögliche Transparenz in der Lieferkette zu gewähren», so Ziehfluss.

Die praktischen Konsequenzen

In Anbetracht der geschilderten Brisanz von REACH werden Erinnerungen an RoHS wach. Anders als RoHS bleibt aber erst einmal abzuwarten, ob REACH Einfluss auf die Produkte selbst haben wird. Zunächst einmal werden alle Stoffe registriert und klassifiziert werden. Anschliessend wird geprüft, ob eine dieser Chemikalien auf den Verbotslisten steht. Ist dies der Fall, kann es in Einzelfällen zu Konsequenzen führen und einzelne Komponenten können vom Markt verschwinden. Die praktischen Auswirkungen für die Elektronikindustrie scheinen auf den ersten Blick demnach übersichtlich, der bürokratische Aufwand mitsamt allen Registrierungspflichten darf dabei nicht auf die leichte Schulter genommen werden. <<

Infoservice

Wolfram Ziehfluss
Sankt Margaretenweg 9, DE-85375 Neufahrn
Tel. 0049 8165 67 02 33
w.ziehfluss@fbdi.de, www.fbdi.de

Nützliche Links

www.REACH-net.com (inkl. Rechtstexte)
www.REACH-helpdesk.de
www.REACH-info.de
www.REACH-helpdesk.info
www.REACHcentrum.org
www.bdi-online.de/de/fachabteilungen/7240.htm
www.REACH.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/23637/
http://ec.europa.eu/echa/home_en.html